

Priester für diese Ehe zu subdelegieren.¹⁾ Diese Ansicht wurde auch vor einiger Zeit gebilligt durch eine Entscheidung der Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927.²⁾ Der innerste Grund hiefür besteht aber, wie uns die Autoren zeigen, nicht darin, daß die Assistenz ein Akt der Jurisdiktionsgewalt wäre, sondern in der Tatsache, daß in can. 1096 der Ausdruck „Delegationen“ gebraucht wird.

Wenn man aber auch aus dem Ausdruck „*Delegation*“ schließen kann, daß man die allgemeinen Prinzipien über die *Delegation* der Jurisdiktionsgewalt, von denen can. 199 handelt, auch auf die *Delegation* der Eheassistenz in etwa anwenden könne, so folgt daraus nicht, daß man auch die allgemeinen Prinzipien über die *Suppletion* der Jurisdiktionsgewalt, von denen can. 209 handelt, auf die Eheassistenz anwenden könne. Mit Recht sagt deshalb Vermeersch, daß ein *error communis* nicht in Frage komme, wenn es sich um die Kompetenz von jemand handle, der in einem Einzelfall für die Eheassistenz delegiert sei.³⁾

Nur indirekt könnte in Ausnahmefällen, sozusagen auf Umwegen, durch Suppletion der Jurisdiktionsgewalt eine Ehe gültig geschlossen werden. Nach can. 1094 assistiert nämlich der *Pfarrer* innerhalb seines Territoriums gültig der Ehe. Wäre nun aber die Ernennung eines Pfarrers ungültig, so wären an sich auch die Ehen, denen er assistiert, ungültig. Bei einem allgemeinen Irrtum aber würde die Kirche seine mangelnde Pfarrgewalt, die ja auf der Jurisdiktionsgewalt beruht, supplieren; ein solcher wäre also gültigerweise Pfarrer und würde deshalb auch gültig der Ehe assistieren. Klar setzt Leitner diese Anschauung auseinander, wenn er schreibt: „Zwar ist die Trauungsassistenz kein eigentlicher Jurisdiktionsakt, aber es handelt sich hier nicht um die Übertragung dieser Assistenzbefugnis, sondern um die durch den ‚allgemeinen Irrtum‘ zu übertragende Pfarrgewalt, welche ja auf wahrer Jurisdiktion ruht.“⁴⁾

Da aber bei P. Ernst dieser eben erwähnte Ausnahmefall nicht zutraf, so fand auch keine Suppletion statt. Folglich ist die Ehe, der er assistierte, ungültig.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VI. (Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)

Auf die entsprechende Abhandlung in dieser Zeitschrift⁵⁾ gingen bei dem Verfasser von verschiedenen Seiten Zuschriften ein,

¹⁾ *Wernz-Vidal*, *Jus Canonicum*, t. V., p. 632, nota 41.

²⁾ A. A. S. 1928 (XX) p. 61 ad IV.

³⁾ *Vermeersch*, *Theol. Moralis principia etc.*, III², p. 683.

⁴⁾ *Leitner*, *Lehrbuch des kath. Ehorechtes*³, S. 191.

⁵⁾ *Jahrg.* 1928, S. 143 ff.

die teils seiner Ansicht zustimmten, teils aber auch widersprachen. Da auch öffentlich zur Frage Stellung genommen wurde, sei es mir hier gestattet, auf die hauptsächlichsten Einwendungen zu antworten.

1. Manche scheinen die Abhandlung so verstehen zu wollen, als würde der Verfasser die Ansicht vertreten, es sei bisher Gebrauch gewesen, zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses sechs Vaterunser u. s. w. zu beten, oder die Pönitentiarie hätte wenigstens diese Auffassung. — Bei aufmerksamer Lesung des betreffenden Artikels aber wird sich jeder Leser, der nicht voreingenommen ist, überzeugen können, daß in demselben nichts derartiges gesagt wird.

2. Ferner wird die Einwendung gemacht, der Ausdruck „*precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat*“ bedeute: wie es täglicher Brauch im Franziskanerorden ist, welchem der Portiunkula-Ablaß zuerst und lange Zeit ausschließlich verliehen war. — Hierauf ist zu erwidern: allerdings hat der Franziskanerorden nebst vielen anderen Orden das Privileg, durch das Beten von sechs Vaterunser u. s. w. neben manchen andern vollkommenen Ablässen auch den Portiunkula-Ablaß gewinnen zu können (die sogenannten Stationsablässe). Dieses Privileg aber haben nur die *Mitglieder* der betreffenden Orden, während den Portiunkula-Ablaß am 2. August schon von seinen *ersten Anfängen* an *alle Gläubigen* gewinnen konnten, wenn sie nur eine Kirche besuchten, welche das entsprechende Privileg hatte. — Bei den Stationsablässen können ferner die vollkommenen Ablässe nur *einmal* im Tage gewonnen werden,¹⁾ während der Portiunkula-Ablaß *beliebig oft* gewonnen werden kann. In dem neuen Dekrete über den Portiunkula-Ablaß vom 10. Juli 1924 ist aber in n. IX und auch vorher einzig und allein die Rede von dem Portiunkula-Ablaß, den *alle Gläubigen* in den entsprechenden Kirchen am 2. August *beliebig oft* gewinnen können. Wenn es nun in diesem Zusammenhange in n. IX heißt „*precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat*“, so bezieht sich dies doch offenbar auf die Sitte, wie sie besteht bei Gewinnung des Portiunkula-Ablasses am 2. August, von dem bis jetzt einzig die Rede war, nicht aber bezieht es sich auf die Sitte bei Gewinnung der Stationsablässe, die bis jetzt in dem Dekrete überhaupt nicht erwähnt werden. — Am 2. August aber war es bisher auch im Franziskanerorden *nicht* Sitte gewesen, zur wiederholten Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nur mehrere Vaterunser, Gegrüßt seist du, Maria, Ehre sei dem Vater zu beten und sonst kein anderes Gebet zu verrichten.

¹⁾ Anler O. F. M., Comes pastoralis³, S. 184.

In n. X des genannten Dekretes über den Portiunkula-Ablaß werden dann allerdings auch die Stationsablässe genannt. Es heißt nämlich daselbst, daß diejenigen, welche sonst mit sechs Vaterunser u. s. w. neben anderen vollkommenen Ablässen auch den Portiunkula-Ablaß gewinnen können, am 2. August sich an die Bedingungen halten müssen, welche in n. IX für die Gewinnung des Portiunkula-Ablasses aufgestellt sind. Diese allgemeine Regel sagt also: wer das Privileg hat, die Stationsablässe zu gewinnen, muß sich am 2. August an die Bedingungen halten, welche in n. IX für die Gewinnung des *Portiunkula-Ablasses* aufgestellt sind. Dies ist aber doch fast genau das Gegenteil von dem, was der Einwand sagt: wer den Portiunkula-Ablaß gewinnen will, muß sich hinsichtlich der Gebete an das halten, was für die Gewinnung der *Stationsablässe* Gebrauch ist.

3. Ein weiterer Einwand sagt, der Ausdruck „*precesque . . . de more fundat*“ habe folgenden Sinn: es ist Sitte, daß man zur Gewinnung eines Ablasses nach der Meinung des Heiligen Vaters betet; diese Sitte muß auch bei Gewinnung des Portiunkula-Ablasses beibehalten werden. — Hierauf ist zu erwideren: das Bestehen dieser Sitte ist allgemein bekannt und braucht daher im Dekret nicht besonders hervorgehoben zu werden; der Ausdruck „*de more*“ wäre also vollständig überflüssig. Allerdings kommt es auch sonst manchmal vor, daß in einem Erlaß sich eine überflüssige Wendung findet, somit ist damit nicht allzuviel bewiesen. Außerdem ist aber zu bemerken, daß in der strittigen Wendung allerdings *auch* dieser Gedanke enthalten ist, aber ihr Jnhalt ist damit noch nicht erschöpft, sie spricht nämlich nicht nur die *Tatsache* aus, daß es Sitte ist, nach der Meinung des Heiligen Vaters zu beten, sondern sie bezeichnet auch die *Art und Weise*, in welcher man betet, also in gewohnter Weise, d. h. also auch mit völliger Freiheit bei Auswahl der Gebete.

4. „*Precesque . . . de more fundat*“ heißt, man muß nach der gewöhnlichen Meinung (*mens de more*) des Heiligen Vaters beten. Die Richtigkeit dieser Übersetzung wird bewiesen durch die Berufung auf Menge,¹⁾ der sagt, daß ein Präpositionalausdruck als Attribut unmittelbar mit dem Substantiv verbunden werden könne. — Hierauf ist zu erwideren: allerdings sind Wendungen möglich wie „*homo de plebe*“; aber *mens, „de more“* würde dann heißen „die Ansicht über die Sitte“. Wird aber „*de more*“ mit „gewöhnlich“ übersetzt, dann ist es ein adverbialer Ausdruck, der zum *Verbum* und nicht zum Substantiv gehört.

5. Der Ausdruck „*saltem sexies Pater . . .*“ will besagen, daß eine Hinzufügung die Gewinnung des Ablasses nicht beeinträchtigen solle. — Demgegenüber ist zu bemerken: selbst

¹⁾ Menge, Repetitorium der lateinischen Syntax und Stilistik.

einmal angenommen, eine derartige Erklärung wäre überhaupt möglich, sicherlich ist auch die andere Leseart möglich, welche sagt, der Ausdruck „saltem“ bezeichnet in ähnlicher Weise die Quantität der Gebete wie der Ausdruck „satisfacit (er genügt seiner Pflicht)“ im Erlaß über den Jubiläumsablaß.¹⁾ Sind aber zwei Lesearten möglich, dann muß diejenige genommen werden, nach der die geringere Abweichung vom früheren Gesetze über den Portiunkula-Ablaß stattfindet. Der Beweis ergibt sich aus can. 23, der unten in n. 11 noch erwähnt wird. Also bezeichnet „saltem“ die Quantität der Gebete.

6. Der Ausdruck „de more fundat“ wird nicht im Zusammenhang mit dem folgenden Ausdruck „id est saltem . . .“ erklärt. — Zum Beweis, daß dieser Einwand falsch ist, verweise ich einfach auf meinen Artikel in dieser Zeitschrift. Näherhin möchte ich noch bemerken: wenn man den Ausdruck „de more fundat“ ohne Zusammenhang mit dem nachfolgenden betrachtet, dann besagt er, alles bleibe beim alten, demnach bliebe also die Bestimmung der Quantität und Qualität der Gebete dem Belieben der Gläubigen anheimgestellt. — Der folgende Ausdruck „id est saltem . . .“ deutet — auch wenn man ihn ohne Zusammenhang mit dem vorhergehenden betrachtet — durch die Wendung „saltem“ auf die Quantität der Gebete wenigstens hin. Berücksichtigt man aber bei der Erklärung noch can. 23, der in n. 11 noch erwähnt wird, dann wird man sagen müssen, daß hier nur eine Bestimmung über die Quantität, nicht über die Qualität der Gebete gegeben wird. In dieser Auffassung wird man bestärkt, wenn man die beiden Ausdrücke „de more fundat“ und „id est saltem . . .“ im Zusammenhang betrachtet. Der Sinn, den man dem Ausdruck „de more“ beigelegt hat, muß dann allerdings eingeschränkt werden, aber wegen des schon oft erwähnten can. 23 nur soweit als es unumgänglich nötig ist; man wird also sagen müssen, daß es wohl bezüglich der Qualität der Gebete beim alten bleibt, nicht aber bezüglich der Quantität.

7. Gegen den zweiten, vom ersten unabhängigen Beweis wird gesagt, die Berufung auf den Jubiläumsablaß sei verfehlt, weil in dem betreffenden Erlaß nichts neues bezüglich der Gebete vorgeschrieben werde. — Hierauf ist zu erwidern: es handelt sich hier ausschließlich um den Gebrauch eines Ausdruckes, über dessen Sinn eine Kontroverse besteht, ob er nämlich nur etwas über die Quantität oder auch etwas über die Qualität der Gebete sagt. Der Sinn dieses Ausdruckes bleibt sich gleich, unabhängig davon, ob das, was der Ausdruck besagt, vorgeschrieben oder nur in empfehlender Weise in Erinnerung gebracht wird, ob es etwas Neues ist oder nicht.

¹⁾ A. A. S. 1924, p. 342.

8. Die Berufung auf den Jubiläumsablaß soll verfehlt sein, weil die Autoren, nach deren Ansicht fünf Vater unser u. s. w. zur Gewinnung des Ablasses genügen, immer ausdrücklich hinzufügen „oder ein gleich langes Gebet“. — Antwort: Diese Hinzufügung findet sich allerdings bei den Autoren, aber nicht in dem Erlaß über den Jubiläumsablaß, der hier in Frage kommt. In diesem Erlaß wird allerdings als bekannt vorausgesetzt, daß die Autoren auch ein gleich langes Gebet gestatten. Wenn es aber im Erlaß über den Portiunkula-Ablaß heißt „de more fundat“, dann wird als ebenso bekannt vorausgesetzt, daß nach der bisherigen Gewohnheit die Qualität der Gebete von den Gläubigen bestimmt wurde. Wie demnach im Jubiläumsablaß durch Erwähnung der „*sententia communis*“ und durch den Gebrauch des Ausdruckes „*satisfacit*“ ganz klar gesagt wird, daß es sich nur um die Quantität, nicht um die Qualität der Gebete handle, so wird dies nicht minder klar gesagt im Dekrete über den Portiunkula-Ablaß durch den Hinweis auf den „*mos*“ und durch den Gebrauch des Ausdruckes „*saltem*“.

9. Die Berufung auf den Erlaß über den Jubiläumsablaß ist falsch, weil es in der betreffenden Nummer XVI, in welcher von den fünf Vaterunser u. s. w. die Rede ist, ausdrücklich heißt, das Gebet könne gewählt werden „*pro fidelium arbitrio*“. Hierauf ist zu erwidern: in der betreffenden Nummer heißt es „*pro fidelium arbitrio diligenda, ut can. 934, § 1, edicitur*“. In dem betreffenden can. 934, § 1 aber heißt es, das Gebet könne nach Belieben gewählt werden „*nisi peculiaris aliqua assignetur*“. Wenn demnach in n. XVI des Erlasses über den Jubiläumsablaß die Rede von fünf Vaterunser u. s. w. ist, so betrachtet dies der Gesetzgeber nach seinen eigenen Worten nicht als „*assignatio peculiaris orationis*“.

10. Mit Berufung auf den Autoritätsbeweis heißt es endlich noch: die Ansicht des Artikelschreibers steht allein da in der ganzen Welt, dies erweckt Bedenken gegen die Richtigkeit. — Hierauf ist zu entgegnen: in den ersten Erklärungen, die zu dem betreffenden Dekret über den Portiunkula-Ablaß geschrieben wurden, hieß es allerdings allgemein, die Gläubigen dürften zur Gewinnung des Ablasses nur Vater unser u. s. w. beten. Gründe für diese Ansicht wurden aber keine angegeben. Nun gilt aber bekanntlich eine Autorität nicht mehr als ihre Gründe. Ferner ist zu beachten, daß schon im Jahre 1926 (also bevor in dieser Zeitschrift der angegriffene Artikel erschien) Capello, Professor an der Gregoriana in Rom, bezüglich des Portiunkula-Ablasses schrieb: „Utrum loco sex Pater, Ave et Gloria aliae preces recitari possint, v. g. Miserere; utrum brevior oratio sufficiat, peculiari devotione recitata, contro-

vertitur.“¹⁾ Hier geht also Capello in einem Punkt (brevior oratio) sogar noch über die in dieser Zeitschrift verteidigte Ansicht hinaus. Außerdem erwähnt er diese Kontroverse und tritt so zu den anderen Schriftstellern in etwa in Gegensatz, trotzdem man eigentlich bis dahin sonst nirgends etwas von dieser Kontroverse lesen konnte. Da muß er gewichtige Gründe für sein Vorgehen gehabt haben; offenbar spricht er dieser Ansicht Probabilität zu. Nun aber ist nach demselben Autor die Ansicht, daß man sich in Ablaßsachen nach einer probablen Meinung richten dürfe, weil die Kirche suppliere, die „sententia verior et practice tuta.“²⁾ Also dürfte man schon mit Berufung auf Capello nach der hier verteidigten Ansicht ruhig handeln, ohne deshalb einen geistigen Schaden befürchten zu müssen.

11. Zum Schlusse sei noch der schon oben wiederholt erwähnte can. 23 angeführt. Derselbe sagt: „In dubio revocatio legis praexistentis non praesumitur, sed leges posteriores ad priores trahendae sunt et his, quantum fieri possit, conciliandae.“ Bei dem Text dieses Kanons ist wohl zu beachten, daß es nicht nur heißt, bei verschiedenen möglichen Lesearten seien die späteren Gesetze den früheren „quantum fieri possit conciliandae“, sondern geradezu „ad priores trahendae“. Das kann doch nur heißen: ein späteres Gesetz muß mit dem früheren, soweit es überhaupt noch irgendwie möglich ist, in Übereinstimmung gebracht werden, und zwar in allen Punkten, in denen es überhaupt geschehen kann. Dies gilt auch von dem neuen Erlaß über den Portiunkula-Ablaß. Wer deshalb beweisen will, auch die Qualität der Gebete sei von der Kirche vorgeschrieben, liefert keinen hinreichenden Beweis, wenn er nur zeigt, daß seine Erklärung auch möglich oder gar wahrscheinlicher sei; er muß vielmehr beweisen, daß die hier verteidigte Leseart einfach *unmöglich* sei. Dies dürfte aber nicht so leicht sein.

Wie aber die Erfahrung bei ähnlichen Kontroversen schon gezeigt hat, gelingt es in der Regel nicht, den Gegner, der sich bereits für eine bestimmte Ansicht entschieden hat, zu überzeugen. Es wird dann so lange hin und hergestritten, oft noch mit persönlichen Ausfällen gekämpft, bis jede Zeitschrift sich weigert, noch eine Antwort in der strittigen Frage aufzunehmen. Dies möchte ich hier vermeiden. Deshalb gedenke ich, nach diesen eingehenden Darlegungen über diesen Punkt nicht weiter zu schreiben, in der Hoffnung, daß ein unparteiischer Leser bei ruhigem Nachdenken und Studium auch auf Einwände, die vielleicht in Zukunft noch gemacht werden sollten, die richtige Antwort finde.

Münster (Westfalen). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

¹⁾ Capello S. J., de Poenitentia p. 850.

²⁾ Cappello, l. c. p. 833.